

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur
Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen“

Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 13.04.2023

Inhalt:

- § 1 Allgemeines und räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den quantitativen Zonen B, A und den qualitativen Zonen III und II
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungs- und Handlungspflichten
- § 6 Düngung in Heilquellenschutzgebieten (nur qualitative Schutzzonen II und III)
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (nur qualitative Schutzzonen II und III)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 53 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹ verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1
Allgemeines und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse des Heilquellenschutzes wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der staatlich anerkannten Heilquellen Alexander-von-Humboldt-Sprudel, Bülowbrunnen, Jordansprudel, Kaiser-Wilhelm-Sprudel, Kurdirektor-Dr.Schmid-Sprudel, Morsbach-Sprudel, Oeynhausen-Sprudel, Wittekindsbrunnen II und Gert Michel-Sprudel zu Gunsten der Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) das nachfolgend näher beschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative weitere Schutzzone III und die engere Schutzzone II.
- (3) Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich
 - a) Im Kreis Minden-Lübbecke
auf die Gemarkungen Bad Oeynhausen, Dehme, Eidinghausen, Lohe, Rehme, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen der Stadt Bad Oeynhausen
 - b) Im Kreis Herford
auf die Gemarkung Gohfeld, Mennighüffen und Ulenburg der Stadt Löhne, die Gemarkungen Exter, Valdorf und Vlotho der Stadt Vlotho
- (4) Über die Grenzen des Heilquellenschutzgebietes und seiner Schutzzonen gibt die als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 40.000 (DIN-A3-Format) und Anlage 2 Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000 (DIN-A2-Format) einen Überblick. Für die genaue Grenzziehung der qualitativen Schutzzonen II und III sowie die quantitative Schutzzone A ist die als Anlage 3 beigefügte Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 7.500 (DIN-A0-Format) maßgebend.

Die Anlage A (genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen in den quantitativen und qualitativen Schutzzonen) sowie die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mitsamt ihren Anlagen kann vom Tag des In-Kraft-Tretens an während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,
- obere Wasserbehörde -
2. Kreis Herford, Amtshausstraße 2, 32051 Herford
- untere Wasserbehörde -
3. Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
- untere Wasserbehörde -
4. Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen
5. Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford
6. Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne
7. Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
2. **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
5. **Betriebswasser** ist im Sinne dieser Verordnung zum gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften, worin eine Trinkwassereigenschaft eingeschlossen sein kann.
6. **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflan-

zenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

7. **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)² Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.
Es gilt auch als Bodenmaterial, wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
8. **Co-Fermenter-Anlagen** sind Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich Gärsubstrate aus landwirtschaftlicher Herkunft vergoren werden.
9. **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektzahlDurchfV)³ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
10. **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.
11. **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen**
Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.
Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
12. **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse.
13. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
14. **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.

15. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
16. **Gärsubstrate** landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sind
- pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
 - Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
 - pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
 - Silagesickersaft sowie
 - tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.
17. Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz (DüngG)⁴ erfolgt.
18. **Grünabfälle** sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten.
19. **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.
20. **Gütesicherter Kompost** von Bioabfallbehndlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.
21. **Heilquellen** sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen. Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden.
22. **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser. Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
23. **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle und Festmist, Jauche und tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form) sowie Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

24. **Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.
25. **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
26. **Organische Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist und Silagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
27. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt /gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend) z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend) z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,

- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
 - befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Paddocks, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung), sowie Rangierflächen zwischen Fahrsilos und Verwendungsbereichen oder Fahrsiloanlagen im Anschnitt bzw. während der Befüllung,
 - Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
 - befestigten Gleisanlagen,
 - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
 - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.
28. **Pflanzenkompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.
29. **Pflanzenschutzmittel** im Sinne der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung⁵ Artikel 2 sind, je nach Verwendungszweck bzw. Zubereitung des Stoffes, chemische oder biologische Wirkstoffe und Gemische, die zum Schutze der Nutzpflanzen angewendet werden. Darunter können folgende Pflanzenschutzmittel fallen:
- Insektizide oder Rodentizide,
 - Wachstumsregulatoren,
 - Beizmittel,
 - Herbizide
30. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung⁶ entsprechen (Ersatzbaustoffverordnung –ErsatzbaustoffV⁷).
31. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
32. **Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.
33. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Als Schmutzwasser gelten auch:
- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
 - das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
 - das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.
34. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige

Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁸ in der jeweils gültigen Fassung als wassergefährdend eingestuft sind.

35. **Wärmepumpen**

- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3

Schutz in den quantitativen Zonen B, A und den qualitativen Zonen III und II

- (1) Die quantitative Schutzzone B (Darstellung in Violett) und A (Darstellung in Blau) sollen gewährleisten, dass keine Beeinträchtigungen des hydraulischen Systems erfolgen, die zu einer Minderung der Schüttung oder Entnahmemenge oder zu einer Veränderung des individuellen Charakters der Heilquelle führen.
- (2) Die qualitative Zone III (Weitere Schutzzone, Darstellung in Gelb - schraffiert) soll grundsätzlich den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor dem Eintrag von nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen, von radioaktiven und von sonstigen, die natürliche Reinheit des Heilwassers verändernden Stoffen.
- (3) Die qualitative Zone II (Engere Schutzzone, Darstellung in grün) soll zusätzlich Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (4) Die einzelnen Verbotstatbestände, Genehmigungserfordernisse und Anzeigepflichten in den Zonen B, A, III und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

- (5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Heilquellenschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2c, 53 Abs. 3 und 101 WHG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können gemäß dem WHG verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sowie das begünstigte Unternehmen, die Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH, und ihre Rechtsnachfolger sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,
1. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
 2. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 4. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
 5. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
 6. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen
- (4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenden oder die durchzuführenden Maßnahmen an. Dazu kann eine Beteiligung des Betreibers der Heilquellen, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange (z.B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

§ 6

Düngung in Heilquellenschutzgebieten (nur qualitative Schutzzonen II und III)

- (1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen Nutzung der Heilquellen im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet ge-

gebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

- (2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung⁹ in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngebedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung vor der Düngung zu ermitteln.

Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschlages/ Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

- (3) Die Düngebedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen. Die Düngeplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Ackerschlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.
- (4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Heilquellenschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} -Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

- (5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{min} -Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung N_{min}/S_{min} “ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfolgen.

Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau – möglichst durch GPS-Einmessung – zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

- (6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragserwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (nur qualitative Schutzzonen II und III)

- (1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)¹⁰, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für

Pflanzenschutzmittel¹¹ sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift¹²). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹³ sein.

- (2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Heilquellenschutzgebiet sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich folgende Punkte ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (Cross Compliance) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 **Genehmigungen**

- (1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Dem Genehmigungsantrag für die Durchführung von Bohrungen sowie genehmigungspflichtigen Bodeneingriffen ist eine hydrogeologische Einschätzung beizufügen, aus der auch die erwartete geologische Schichtenfolge am Bohrstandort bis zur geplanten Endteufe hervorgeht.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Betreiber der Heilquellen und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe / Vorhaben betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der Nutzung der Heilquellen gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vo-

raussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

- (4) Einer gesonderten Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Heilquellenschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Vor der Entscheidung ist der Betreiber der Heilquellen zu hören.
- (2) Dem Betreiber der Heilquellen kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten in den Schutzzonen II, III, A und B dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum ordnungsgemäßen Betrieb, Warten und Unterhalten der Heilquellen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 - 4 entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Heilquellenschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Minden-Lübbecke bzw. der Kreis Herford zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹⁴ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen im Heilquellenschutzgebiet, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV¹⁵), die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - ErsatzbaustoffV - und die des WHGs, zu beachten.

§ 13 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten. (§ 52 Abs. 4 WHG)
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 15 LWG).
- (3) Die Höhe der Entschädigung/ des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG.

§ 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie ist auf vierzig Jahre befristet.

Az.: 54.01.09.70-018_3918-20

Detmold, den 13.04.2023
Bezirksregierung Detmold
als Obere Wasserbehörde

In Vertretung

gez. Uhlich

-
- ¹⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- ²⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- ³⁾ Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)
- ⁴⁾ Düngegesetz (DüngG) vom 09. Januar 2009 (BGBl. I. S. 54, 136)
- ⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates
- ⁶⁾ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 09. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBl. NRW. S. 74, 913), Länderearbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“
- ⁷⁾ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung –ErsatzbaustoffV) Erlass vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) - Inkrafttreten am 01. August 2023
- ⁸⁾ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 905)
- ⁹⁾ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
- ¹⁰⁾ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281)
- ¹¹⁾ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)
- ¹²⁾ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen - Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27.3.2000 (MBL. NRW. S. 455)
- ¹³⁾ vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz - PflSchG vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S 148, 1281)
- ¹⁴⁾ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 S. 268)
- ¹⁵⁾ Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen“

-Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen vom 13.04.2023 -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den quantitativen und qualitativen Schutzzonen

Zeichenerklärung: V= Handlung oder Maßnahme ist verboten
G= Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht
durch die zuständige Wasserbehörde
- - - durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

1. Quantitativer Schutz (Tabelle 1):

Die Schutzzonen A und B regeln den quantitativen Schutz der Heilquellen. Da sich die quantitativen Schutzzonen **in Teilbereichen** mit den qualitativen Schutzzonen II und III überlagern, **sind in den Überlagerungsbereichen zusätzlich** die Schutzbestimmungen des qualitativen Schutzes (Tabelle 2) zu berücksichtigen.

Nr.	Handlung	B - quantitativer Schutz -	A - quantitativer Schutz -
1.	Bauliche Anlagen Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	- - -	G Ausnahme: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung
2.	Bergbau Durchführung von bergbauliche Maßnahmen (ausgenommen: Abgrabung von Kies und Sand oberhalb von Festgesteinen), die zu Veränderungen des hydraulischen Druckes / Gasdruckes führen können. Sowie Maßnahmen, die von außerhalb auf das dreidimensionale Fließsystem des Heilquellenschutzgebietes wirken. Sowie das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen in Festgesteinen einschl. Fracking und Verpressung von CO ₂ (ausgenommen: Nutzung von Erdwärme)	V	V
3. 3.1	Bodeneingriffe Bohrungen und Bodeneingriffe über 3 m bis 10 m Tiefe unter Geländeoberkante	- - -	G Ausnahme: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme NRW - für Bohrungen des Landesgrundwasserdienstes - Brunnen für die erlaubnisfreie Benutzung - Arbeiten an Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

Nr.	Handlung	B	A
		- quantitativer Schutz -	- quantitativer Schutz -
3.2	Bohrungen und Bodeneingriffe von 10 m bis 20 m unter Geländeoberkante	G	V G: unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen
3.3	Bohrungen und Bodeneingriffe über 20 m Tiefe unter Geländeoberkante	V G: unter Vorlage einer fachkundlichen Stellungnahme zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen	V G: unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen
4	Gasgewinnung (CO₂) Anlagen zur Gewinnung von geogenem Kohlenstoffdioxid aus dem Untergrund - Errichten - wesentliches Ändern	V G	V G
5.	Grundwasserbenutzung Darunter zählt die Neuerschließung oder wesentliche Änderungen		
5.1	Das Entnehmen, Zutageleiten und Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von bis zu 20 m unter Geländeoberkante aus Tiefen von über 20 m unter Geländeoberkante	mit Ausnahme der erlaubnisfreien Benutzung G V G: unter Vorlage einer fachkundlichen Stellungnahme zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen	mit Ausnahme der erlaubnisfreien Benutzung V G: unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen V G: unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen
5.2	Absenken der Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche, auch vorübergehend, gegenüber der natürlichen Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche - von mehr als 1 m und weniger 3 m	---	G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen

Nr.	Handlung	B	A
		- quantitativer Schutz -	- quantitativer Schutz -
5.3	- um mehr als 3 m	G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen	G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen
	Aufstauen und Umleiten des Grundwassers	G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen	G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen
6.	Sprengungen - das Durchführen von unterirdischen Sprengungen	G	V Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung

2. Qualitativer Schutz (Tabelle 2):

Schutzzone I: Es sind alle hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen verboten mit Ausnahme derjenigen, die für das ordnungsgemäße Betreiben, Warten oder Unterhalten der Heilquellen erforderlich sind.

Die Schutzzonen II und III regeln den qualitativen Schutz der Heilquellen. Da die qualitativen Schutzzonen von der quantitativen Schutzzone A überlagert werden, sind **zusätzlich** die Schutzbestimmungen des quantitativen Schutzes (Tabelle 1) zu berücksichtigen.

Nr.	Handlung	III	II
		- qualitativer Schutz -	- qualitativer Schutz -
1	Abfallentsorgungsanlagen		
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art		
1.1.1	Errichten und Erweitern	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern Ausnahme: Anlagen zur Pflanzenkompostherstellung (s. Nr. 1.4)	V G: Anlagen, in denen feste, nicht gefährliche Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden	V
1.4	Anlagen zur Kompostherstellung Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -	II - qualitativer Schutz -
	Pflanzenkompostierungsanlagen - bis 20 t/a Durchsatz - über 20 t/a Durchsatz Eigenkompostierungsanlagen	--- G ---	V V ---
2	Altlasten Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	G	G
3 3.1	Abgrabungen, Erdaufschlüsse Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: -Baugruben < 3 m Tiefe -Arbeiten an Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung	V Ausnahme: -Baugruben < 3 m Tiefe -Arbeiten an Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung
3.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V Ausnahme: Baugruben und Maßnahmen, bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V G: Baugruben und Maßnahmen, bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird
4 4.1 4.1.1	Abwasseranlagen Abwasserbehandlungsanlagen Neuerrichtung	V G: Regenwasserbehandlungsanlagen, Regenüberlaufbecken und Bodenfilteranlagen. Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DWA-A 221 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V
4.1.2	Wesentliches Erweitern	G	V
4.1.3	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungen, die dem Gewässerschutz dienen
4.2	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerken Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V Ausnahme: Arbeiten an Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -	II - qualitativer Schutz -
5	Abwasser		
5.1	Schmutzwasser		
5.1.1	<u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund; Aufbringen auf Flächen	V	V
5.1.2	<u>behandelt:</u>		
5.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G Ausnahme: Einleitungen, die die Voraussetzungen der Ziffer 4.1.1 erfüllen	V
5.1.2.2	Aufbringen auf Flächen über die be- lebte Bodenzone	G	V
5.1.2.3	Einleiten, Versickern in den Unter- grund	V G: Einleiten/Versickern aus Anlagen, die die Vorausset- zungen der Ziffer 4.1.1 er- füllen	V G: wie in Zone III
5.2	Kühlwasser		
5.2.1	<u>thermisch verändertes, unver- schmutztes Kühlwasser</u>		
5.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V
5.2.1.2	Einleiten in den Untergrund durch		
	a) punktueller Einleiten (Schacht- versickerung)	V	V
	b) linienförmiges Einleiten (Rigo- len, Kiesrigolen, Rohrversicke- rung)	G	V
	c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	G	G
5.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> wie unter Ziffer 5.1 ff		
5.3	Niederschlagswasser		
5.3.1	<u>unverschmutzt:</u>		
5.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	---	G
5.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund:		
	a) punktueller Einleiten (Schacht- versickerung)	V	V
	b) linienförmiges Einleiten (Rigo- len, Kiesrigolen, Rohrversicke- rung)	G	V
	c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	---	G
5.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>		

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -	II - qualitativer Schutz -
5.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V
5.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V G G	V V V
5.3.3 5.3.3.1	<u>stark verschmutzt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V
5.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V V V G	V V V V
6. 6.1	Anlagen bauliche Anlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G Ausnahme: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	G Ausnahme: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung
6.2	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen		
6.2.1	Errichten, Erweitern	V	V
6.2.2	wesentliches Ändern	G	V

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -	II - qualitativer Schutz -
6.3	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	G	V G: wesentliches Ändern, das dem Gewässerschutz dient
7	Bebauung		
7.1	Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	G	V
7.2	Ausweisen neuer Wohnbaugebiete	- - -	V
8	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen (ausgenommen: Nutzung von Erdwärme) einschl. Fracking sowie Verpressung von CO ₂	V	V
9	Bodeneingriffe	Regelungstatbestand wie Tabelle 1 Ziffer 3 der quantitativen Zone A	Regelungstatbestand wie Tabelle 1 Ziffer 3 der quantitativen Zone A
10	Camping- / Zeltplätze Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
11	Fischerei		
11.1	Gewerbliche Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung	V	V
11.2	Fischteiche Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche	V Ausnahme: wie Zone III
11.3	Fischzucht als Nutztierhaltung	V	V
12	Forstwirtschaft		
12.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	V
12.2	Aufbringen von Nährstoffträgern Ausnahme: Klärschlamm (s. Ziffer 16) und Kompost (s. Ziffer 17)	- - -	V Ausnahme: Anschubdüngung mit Mineraldünger
12.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung unter Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	G	V
13	Friedhöfe		
13.1	Ausnahme: Friedwald Neuanlagen	V	V
13.2	Erweitern, wesentliches Ändern	G	V
14	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Grabeland		
14.1	- Neuanlagen,	V	V
14.2	- Erweitern, wesentliches Ändern	G	V
15	Golfsportanlagen Neuanlagen	G	V
16	Klärschlamm Auftrag auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen sowie Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -	II - qualitativer Schutz -
17 17.1	Kompost Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G Ausnahme: Gütesicherter Kompost mit RAL-Gütezeichen „geeignet für WSZ III“, Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlagen (Grünschnitt) oder aus der Eigenkompostierung	V Ausnahme: Pflanzenkompost aus dem Kurbetrieb
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Re- kultivierungsmaßnahmen	V
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	V
18 18.1	Landwirtschaft, Gartenbau Errichten von stationären Einrichtungen zur Beregnung	G Ausnahme: Kurparkbewässerung	V Ausnahme: Kurparkbewässerung
18.2	Dauergrünland Umbrechen oder Umwandeln zur Nutzungsänderung	V	V
18.3 18.3.1	Festmistlagerung auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V Ausnahme: Bereitstellung zur Aufbringung bis maximal 1 Monat	V
18.3.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung, wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurückgehalten werden können	---	V
18.3.3	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	---	V
18.4	Freilandtierhaltung, Wildgehege	V Ausnahme: - Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe, - kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten und Ackergras	V Ausnahme: wie Zone III
18.5 18.5.1	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärresten und Silagesickersäften Errichten, Erweitern oder Ändern stationärer Anlagen	G	V

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -	II - qualitativer Schutz -
18.5.2	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte und Dungstoffe	V Ausnahme: Umschlagen in geeigneten dichten Containern für den Zeitraum der Ausbringung	V
18.6 18.6.1	Nährstoffträger außer Klärschlamm, Kompost und Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	V Ausnahme: - Düngung nach § 6 Die Ausnahme gilt nicht für Grünland in der Zeit vom 01. Nov. bis zum 31. Jan. Die Ausnahme gilt nicht bei Ackerland in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Jan. des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 01. Okt., wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht, Winterraps oder Wintergerste angebaut wird. (von dieser Zeitenregelung ist Festmist ohne Geflügelkot ausgenommen)	V Ausnahme: wie in Zone III, jedoch nur mineralischer Dünger
18.6.2	Zuführen auf jeden Einzelschlag von mehr als 170 kg/ha Stickstoff auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V
18.6.3	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III, jedoch nur mineralischer Dünger
18.6.4	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III, jedoch nur mineralischer Dünger
18.6.5	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)	V Ausnahme: wie Zone III, jedoch nur mineralischer Dünger
18.7	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -	II - qualitativer Schutz -
18.8	Pflanzenschutzmittel		
18.8.1	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V Ausnahme: Ausbringung nach § 7	V Ausnahme: wie Zone III
18.8.2	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V Ausnahme: wie Zone III
18.8.3	Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen	V Ausnahme: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig".	V Ausnahme: wie Zone III
18.8.4	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	G	V
18.8.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V
18.9	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) - Anlegen	V Ausnahme: Flächen zur Lagerung von Foliensilos für Ballensilagen in Schutzfolie oder aus vergleichbaren Silierv Verfahren ohne Entnahme von Silage	V Ausnahme: wie Zone III
18.10	Silagesilos - Errichten von Hoch- und Fahrsilos	G	V
19	Märkte Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	G Ausnahme: Veranstaltungen im Rahmen des Kurbetriebs
20	Motorsport Errichtung und wesentliches Ändern von Motorsportanlagen und Durchführung von Motorsportveranstaltungen	V	V
21	Recycling- und Bodenmaterialien		
21.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V
21.2	Verwertung von güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	V

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -	II - qualitativer Schutz -
	bau		
21.3	Verwertung von güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	V
21.4	Verwertung von güteüberwachten Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	V
22	Rohrleitungen Zum Transport von wassergefährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V
23	Schießstände im Freien Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	V
24	Sprengungen das Durchführen von unterirdischen Sprengungen	V Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	V Ausnahme: wie in Zone III
25	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	G Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen	V Ausnahme: wie in Zone III
26	Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu ergangener Rechtsvorschriften entsprechen	V	V
27. 27.1 27.1.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: wie in Zone III
27.1.2	Unterhaltungsmaßnahmen, soweit damit bauliche Maßnahmen oder sonstige Arbeiten verbunden sind, die in den gewachsenen Boden oder in die Entwässerungsverhältnisse eingreifen	---	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind.
27.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz (~ 50 m²) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G
27.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	---	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -	II - qualitativer Schutz -
			Abwendung einer Gefahr erforderlich sind.
27.4	Gleisanlagen, Personen-Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
27.5	Flughäfen und -plätze sowie Luftlandeplätze errichten	G	V
28	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/ oder Grundwasser Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern		
28.1	Wärmepumpen mit Förder- und Schluckbrunnen	V	V
28.2	Wärmepumpen mit Erdwärmesonden	V	V
28.3	Wärmepumpen mit Erdwärmekollektoren	V G: Anlagen ohne wassergefährdende Stoffe und bei Erhalt der Deckschichten	V
28.4	Wärmepumpen als Direktverdampferanlagen	V	V
29	Wassergefährdende Stoffe		
29.1	- offenes oder ungesichertes Lagern	V	V
29.2	- Einleiten von wassergefährdenden Stoffen sowie von Jauche und Gülle in den Untergrund oder in Gewässer	V Ausnahme: Die Verwendung von Auftau- oder Streusalzen im üblichen Umfang	V Ausnahme: wie in Zone III
29.3	- Transport wassergefährdender Stoffe auf Straßen und Wegen	---	V Ausnahme: Belieferung von Anliegern
30	Windenergieanlagen Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes für den Einzugsbereich der staatlich anerkannten Heilquellen Alexander-von-Humboldt-Sprudel, Bülowbrunnen, Jordansprudel, Kaiser-Wilhelm-Sprudel, Kurdirektor-Dr. Schmid-Sprudel, Morsbach-Sprudel, Oeynhausensprudel, Wittekindsbrunnen II und Gert Michel-Sprudel in der Stadt Bad Oeynhausen

Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen vom 13.04.2023
Az.: 54.01.09.70-018_3918-20

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
gez. Uhlich